



Merkblatt – 1. Februar 2021

Rückerstattung der CO₂-Abgabe bei nicht energetischer Nutzung

Allgemeines

Wer fossile Brennstoffe einkauft, bezahlt automatisch die CO₂-Abgabe (Abgabe). Personen (Begünstigte) welche Brennstoffe nicht energetisch nutzen, können sich die bezahlte Abgabe auf Gesuch hin rückerstatten lassen. Als „nicht energetische Nutzung“ gelten technische Verwendungen wie z. B. Reinigung, Schmierung, die Beimischung als Zusatzmittel in der Pharmazie, Aufkohlen von Stahl, Filterzwecke. Ebenso fallen darunter Brennstoffe, die zum Antrieb von stationären Stromerzeugern (Generatoren) verwendet werden. Sobald Brennstoffe in Energie umgewandelt werden (z. B. durch Verbrennung) gelten sie als energetisch verwendet.

Grundsätzlich erfolgt die Rückerstattung für die effektiv verbrauchte Brennstoffmenge. Sofern aufgrund der betrieblichen Verhältnisse beim Gesuchsteller keine Zweifel am nicht energetischen Verwendungszweck bestehen, kann die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) die Rückerstattung aufgrund der eingekauften Menge gewähren. Wer von dieser Erleichterung Gebrauch machen will, muss gegenüber der EZV im Rahmen der Gesuchstellung bestätigen, dass die Brennstoffe ausschliesslich nicht energetisch genutzt werden.

Biogene Brennstoffe und biogene Anteile an Brennstoffgemischen unterliegen nicht der Abgabe. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Rückerstattung der Abgabe und sie müssen von der rückerstattungsberechtigten Menge abgezogen werden. Wird mit der Abgabe belastetes, virtuell über das Gasnetz importiertes „Biogas“ eingesetzt, so kann die Rückerstattung der Abgabe beantragt werden, wenn die Art, Herkunft und Menge klar aus den Rechnungen des Brennstofflieferanten hervorgeht.¹

Begünstigte

Ein Gesuch um Rückerstattung einreichen können:

- Personen, die nachweisen, dass sie Brennstoffe nicht energetisch genutzt haben (Art. 32c CO₂-Gesetz);
- Personen, welche eine Verwendungsverpflichtung der Sektion Mineralölsteuer zur Verwendung von Brennstoffen (z. B. Heizöl extraleicht) für stationäre Stromerzeugungsanlagen haben.

Aufzeichnungen bei der Rückerstattung nach dem effektiven Verbrauch

Erfolgt die Rückerstattung für die effektiv verbrauchten, nicht energetisch genutzten Brennstoffe, muss deren Menge nachgewiesen werden. Zu diesem Zweck sind Aufzeichnungen (Verbrauchskontrollen) über Eingang, Ausgang und Verbrauch der Brennstoffe zu führen. Am Ende jeder Gesuchsperiode sind die Verbrauchskontrollen abzuschliessen.

Gesuch

Die Begünstigten müssen das Gesuch (Form. 47.52) bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern einreichen. Das Gesuch kann einen Zeitraum von einem bis zu zwölf Monaten umfassen.

¹ Im Ausland eingespeistes Biogas gelangt infolge der Druckeigenschaften im Gasnetz nicht in die Schweiz. Folglich wird physisch Erdgas importiert welches der CO₂-Abgabe unterliegt.

Für Brennstoffe, die mehr als zwei Jahre vor Einreichen des Gesuchs nicht energetisch genutzt worden sind, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung mehr. Es wird vom ersten Tag des Monats an zurückgerechnet, in dem das Gesuch bei der EZV eingeht.

Die Brennstoffverbräuche innerhalb der Gesuchsperiode sind getrennt nach Brennstoffart und Abgabesatz in den Zusammenstellungen der Brennstoffverbräuche (Form. 47.41) aufzuführen. Anstelle der Zusammenstellungen können auch firmeneigene Listen beigelegt werden. Diese müssen mindestens die Angaben des amtlichen Formulars enthalten.

Für die Umrechnung der fakturierten Masseinheit der Brennstoffe in die im Gesuch verlangten Masseinheiten ist auf der Internetseite der EZV² eine Umrechnungshilfe (Excel-Tabelle) aufgeschaltet.

Die EZV kann weitere Nachweise, insbesondere die Rechnungen oder Veranlagungsverfügungen Einfuhr über die bezahlten CO₂-Abgaben verlangen, soweit diese für die Rückerstattung benötigt werden.

Die für die Rückerstattung wesentlichen Unterlagen sind während fünf Jahren aufzubewahren und der EZV auf Verlangen vorzulegen.

Berechnung und Auszahlung

Der Rückerstattungsbetrag wird aufgrund der Brennstoffmenge und des für den entsprechenden Brennstoff im Anhang 11 der CO₂-Verordnung festgelegten Abgabesatzes berechnet.

Der Rückerstattungsbetrag wird abzüglich einer Gebühr (5 % des Rückerstattungsbetrags, mindestens 50 Fr. höchstens 500 Fr. je Rückerstattung) ausbezahlt. Beträge unter 100 Fr. je Gesuch werden nicht ausbezahlt.

Unternehmensprüfungen

Die EZV ist berechtigt, beim Gesuchsteller unangemeldet Unternehmensprüfungen durchzuführen. Widerhandlungen werden nach dem CO₂-Gesetz geahndet.

Rechtsgrundlagen

[Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen \(CO₂-Gesetz; SR 641.71\)](#)

[Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen \(CO₂-Verordnung; SR 641.711\)](#)

Auskünfte

Eidgenössische Zollverwaltung, Sektion VOC, Automobilsteuer, Rückerstattungen, 3003 Bern (Telefon 058 462 65 47 oder E-Mail: var@ezv.admin.ch).

² www.zoll.ch → Themen → Steuern und Abgaben → [Lenkungsabgabe auf CO₂](#)